

Allgemeine Servicebedingungen der TROX HESCO Schweiz AG (ASB)

Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen der TROX HESCO Schweiz AG (nachfolgend "TROX HESCO") zum Service (nachfolgend "ASB") sind verbindlich, wenn sie im Servicevertrag, in ihrem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung oder bei Leistungen nach Aufwand im Rapport für anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Kunden haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von der TROX HESCO ausdrücklich und schriftlich akzeptiert worden sind.

A. DEFINITIONEN

- A.1. **System:** Die Hard- und Software, die Gegenstand des Servicevertrages oder der Leistungen nach Aufwand sind. Der Begriff "Anlage" kann synonym verwendet werden.
- A.2. **Serviceleistungen:** Servicevertragsleistungen (Ziffer A.5) und Leistungen nach Aufwand (Ziffer A.3) gemeinsam.
- A.3. **Leistungen nach Aufwand:** Leistungen, welche TROX HESCO nach Aufwand zur Erhaltung, Wiederherstellung oder funktionellen Erweiterung der Betriebsbereitschaft eines Systems erbringt (Ziffer B).
- A.4. **Servicevertrag:** Individualteil mit kundenspezifischen Angaben und Vereinbarungen.
- A.5. **Servicevertragsleistungen:** Alle Leistungen gemäss Servicevertrag (Ziffer C).
- A.6. **Servicebereitschaft:** Erreichbarkeit und Bereitstellung von geeigneten Personal- und Sachmitteln für eine rasche und wirksame Intervention im Störfall während der im Servicevertrag vereinbarten Servicebereitschaftszeit.
- A.7. **Normalarbeitszeit:** Werktage von Montag bis Freitag, jeweils von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr unter Ausschluss der gesetzlichen Feiertage am Servicestandort der TROX HESCO.
- A.8. **Pikettdienst:** Die Erweiterung der Servicebereitschaft über die Normalarbeitszeit hinaus.
- A.9. **Servicenummer:** Die TROX HESCO ist über die Servicenummer für die Annahme von Störungsmeldungen während den in Ziffer A.7 angegebenen Bürozeiten erreichbar. Die Servicenummer ist auf der Homepage unter www.trox-hesco.ch aufgeführt.
- A.10. **Reaktionszeit:** Zeitspanne zwischen dem Anruf des Kunden auf die Servicenummer bis zur ersten fachkundigen telefonischen Unterstützung von TROX HESCO während der vertraglich vereinbarten Servicebereitschaftszeit.
- A.11. **Interventionszeit:** Zeitspanne zwischen dem Anruf des Kunden auf die Servicenummer bis zum ersten fachkundigen Eingriff der TROX HESCO am System per Fernzugriff oder Zugriff vor Ort während der vertraglich vereinbarten Servicebereitschaftszeit.
- A.12. **Zugriff vor Ort:** Die Serviceleistungen, die am Standort des Systems erbracht werden.
- A.13. **Update:** Korrigierte und / oder weiterentwickelte Fassung der Software des Systems ohne funktionelle Erweiterung.
- A.14. **Upgrade:** Korrigierte und / oder weiterentwickelte Fassung der Software oder der Hardware des Systems mit funktionaler Erweiterung.
- A.15. **Höhere Gewalt:** Hindernisse, welche die TROX HESCO trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet dessen, ob diese bei TROX HESCO, beim Kunden oder bei einem Dritten entstehen. Als solche Hindernisse gelten beispielsweise behördliche Massnahmen oder Unterlassungen; Aufruhr, Mobilmachung, Krieg; Arbeitskonflikte, Aussperrungen, Streiks, Unfälle und andere erhebliche Betriebsstörungen; Epidemien, Naturereignisse; terroristische Aktivitäten etc.

B. LEISTUNGEN NACH AUFWAND

1. Gegenstand

- 1.1. Wurde kein Servicevertrag abgeschlossen, erbringt TROX HESCO während der Normalarbeitszeit Leistungen nach Aufwand gemäss individueller Vereinbarung zwischen TROX HESCO und dem Kunden. Sofern es TROX HESCO möglich ist, erbringt TROX HESCO auch ausserhalb der

Normalarbeitszeit Leistungen nach Aufwand; diesfalls werden Überzeit- und Pikettzuschläge verrechnet.

2. Kosten und Zahlungsbedingungen

- 2.1 TROX HESCO verrechnet die erbrachten Leistungen nach Aufwand und allfällige Zuschläge zu den Ansätzen gemäss der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste von TROX HESCO.
- 2.2 Die Rechnungen der TROX HESCO sind ohne Skonto und ohne jeden Abzug innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen ist nicht zulässig.
- 2.3 Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so gerät er ohne Mahnung in Verzug und hat ab dem 31. Tag nach Rechnungsstellung einen bankenüblichen Verzugszins zu entrichten.

C. SERVICEVERTRAGSLEISTUNGEN

1. Gegenstand

- 1.1. Hat der Kunde mit der TROX HESCO einen Servicevertrag abgeschlossen, steht TROX HESCO während der im Servicevertrag vereinbarten Servicebereitschaftszeit für die Erbringung der Servicevertragsleistungen zur Verfügung.
- 1.2. TROX HESCO nimmt innerhalb der im Servicevertrag vereinbarten Reaktionszeit telefonisch Rücksprache mit dem Kunden, klassifizieren die eingegangene Fehlermeldung und beginnen innerhalb der im Servicevertrag vereinbarten Interventionszeit mit der Fehlerbehebung.
- 1.3. Für den Fall, dass TROX HESCO gemeinsam vereinbarte Zeiten und Fristen aus eigenem Verschulden nicht einhält, ist der Kunde zu einer im Servicevertrag vereinbarten Gutschrift berechtigt. Die Gutschriften insgesamt sind beschränkt auf maximal zehn Prozent der pauschalen jährlichen Servicegebühr. Weitergehende Ansprüche des Kunden aus Verzug, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen.
- 1.4. Beanstandete fehlerhafte Teile des Systems werden nach Wahl der TROX HESCO durch Reparatur oder Ersatzlieferung instandgesetzt.
- 1.5. TROX HESCO ist berechtigt, die mit der Fehlersuche verbundenen Kosten zusätzlich zu verrechnen, wenn beanstandete Fehler weder feststellbar noch reproduzierbar sind oder ihre Ursache ausserhalb des Systems haben.

2. Vom Kunden zusätzlich gewünschte Leistungen

- 2.1 Vom Kunden gewünschte, über den im Servicevertrag vereinbarten Umfang hinausgehende Leistungen sind im Voraus schriftlich zu vereinbaren. Hierfür finden zusätzlich die Bestimmungen gemäss Ziffer B. Anwendung.

3. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- 3.1 Der Kunde lässt sämtliche Arbeiten am System ausschliesslich durch TROX HESCO oder durch von TROX HESCO vorgängig autorisierte Dritte durchführen.
- 3.2 Der Kunde wird die massgeblichen Betriebs- und Bedienungsanleitungen beachten und insbesondere die für das System genehmigten Umgebungswerte einhalten.
- 3.3 Kann TROX HESCO eine Servicevertragsleistung beim Kunden aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht zeitgerecht oder sachgemäss erbringen (kein Strom, Anlage nicht erreichbar etc.), so ist TROX HESCO berechtigt, die daraus resultierenden Kosten zu verrechnen.

4. Kosten, Indexierung, Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die pauschalen Servicegebühren berechnen sich aus den vereinbarten Leistungen gemäss Servicevertrag.
- 4.2 In den pauschalen Servicegebühren nicht eingeschlossen sind Leistungen, die nach Aufwand abgerechnet werden, die zusätzlich auf Wunsch des Kunden erfolgen (Ziffer 4.1) oder die ihre Ursache ausserhalb des Systems haben oder Störungen und Schäden, die auf Nichtbeachten der Betriebsanleitung, unterlassene Wartung und Reparatur, unsachgemässen Betrieb oder Elementarereignisse zurückzuführen sind.

- 4.3 TROX HESCO ist berechtigt, die pauschalen Servicegebühren neu festzusetzen, falls sich der Lohnindex des Swissmem ändert oder falls Änderungen des Serviceumfangs eingetreten sind.
- 4.4 Die Rechnungen der TROX HESCO sind ohne Skonto und ohne jeden Abzug innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen ist nicht zulässig.
- 4.5 Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so gerät er ohne Mahnung in Verzug und hat ab dem 31. Tag nach Rechnungsstellung einen banküblichen Verzugszins zu entrichten. Gerät der Kunde mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung um mehr als drei Monate in Verzug, ist TROX HESCO berechtigt, die weitere Erbringung der Servicevertragsleistungen einzustellen. Das Recht zur vorzeitigen Vertragsauflösung behält sich TROX HESCO ausdrücklich vor.
- 5. Vertragsdauer, Kündigung**
- 5.1 Der Servicevertrag (inkl. dieser ASB) tritt mit der rechtsgültigen Unterschrift beider Vertragspartner zum im Servicevertrag vereinbarten Termin in Kraft.
- 5.2 Der Servicevertrag wird für die vereinbarte Mindestlaufzeit und darüber hinaus – sofern im Servicevertrag keine Maximallaufzeit vereinbart ist – auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
- 5.3 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Servicevertrag (inkl. dieser ASB) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende eines Kalenderjahres, frühestens aber zum Ende der vereinbarten Mindestlaufzeit, schriftlich zu kündigen, sofern nicht anders vereinbart.
- 5.4 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Servicevertrag (inkl. dieser ASB) aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor: (a) bei schuldhafter schwerer Vertragsverletzung durch den anderen Vertragspartner, welche trotz schriftlicher Abmahnung nicht innert angemessener Nachfrist vollständig beseitigt wird; oder (b) wenn der andere Vertragspartner dauerhaft zahlungsunfähig ist oder gegen ihn ein Konkurs- oder Nachlassverfahren beantragt oder eröffnet wird oder mangels Masse die Eröffnung abgelehnt wird.
- 5.5 TROX HESCO ist berechtigt, den Servicevertrag (inkl. dieser ASB) mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen, falls das System durch unsachgemässe Behandlung seitens des Kunden oder Dritter oder infolge höherer Gewalt schwer beschädigt oder unbrauchbar wird. Ein solches Ereignis hat der Kunde TROX HESCO unverzüglich mitzuteilen. Die Vergütung berechnet sich in diesem Fall pro rata temporis. TROX HESCO behält sich Schadenersatzansprüche ausdrücklich vor.
- D. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR SERVICELEISTUNGEN**
- 1. Allgemeines**
- 1.1. TROX HESCO ist berechtigt, Subunternehmer bzw. Unterbeauftragte beizuziehen.
- 1.2. Ersatzteile werden gemäss den gültigen Listenpreisen verrechnet. Ersatzteile können neu oder neuwertig sein. Soweit fehlerhafte Teile ersetzt werden, gehen die ausgetauschten fehlerhaften Teile in das Eigentum der TROX HESCO über. Ersatzteile gehen in das Eigentum des Kunden über, sobald sie vollständig bezahlt sind.
- 1.3. Hardwarelieferungen erfolgen DAP Baustelle in der Schweiz (Incoterms 2020).
- 1.4. Software und Dokumentationen werden auf einem geeigneten Datenträger nach Wahl der TROX HESCO übermittelt.
- 1.5. Der Kunde ist verpflichtet, TROX HESCO die für die Serviceleistungen notwendigen Informationen und Unterlagen vor Beginn der Ausführung der Serviceleistungen zur Verfügung zu stellen.
- 1.6. Der Kunde ist für die regelmässige Sicherung seiner Daten selber verantwortlich.
- 1.7. Der Kunde verschafft TROX HESCO den zur Ausführung der Serviceleistungen erforderlichen Zugang zum System und stellt die notwendigen Übermittlungsgeräte, Netzwerkanschlüsse und Arbeitsplätze zur Verfügung. Zudem gewährt er den für die Leistungserbringung beauftragten Mitarbeitenden von TROX HESCO uneingeschränkten Zugang zu den zu wartenden Anlagen.
- 1.8. Der Kunde stellt TROX HESCO während der zu erbringenden Serviceleistungen einen fachkompetenten Ansprechpartner zur Verfügung und informiert TROX HESCO unaufgefordert über die bei ihm geltenden Sicherheitsvorschriften.
- Bei einer aus Gründen der Unfallverhütung erschwerten Zugänglichkeit der zu wartenden Anlagen hat der Kunde für die Bereitstellung der notwendigen Arbeitsbühnen oder Sicherheitseinrichtungen und deren Sicherung zu sorgen. Arbeitsbühnen und Sicherungseinrichtungen haben den Anforderungen der EKAS-Richtlinien für den Arbeits- und Gesundheitsschutz zu entsprechen.
- 1.9. Der Kunde anerkennt das ausschliessliche Benutzungs- und Verfügungsrecht der TROX HESCO an ihren am Standort befindlichen Werkzeugen.
- 2. Geheimhaltung und Aufbewahrung**
- 2.1 TROX HESCO verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit den Serviceleistungen vom Kunden erhaltenen Unterlagen und Informationen, einschliesslich aller hiervon erstellter Kopien bzw. Aufzeichnungen sowie jene Unterlagen und Informationen, welche TROX HESCO für den Kunden erarbeiten wird, jederzeit, auch nach Beendigung der Serviceleistungen, wie eigene Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, firmen- und konzernintern nicht unnötig zu verbreiten und Dritten – ausgenommen Subunternehmer unter Vorbehalt von Ziffer 10.1 - weder gesamthaft noch auszugsweise zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung gilt nicht für solche Unterlagen und Informationen, die nachweislich (a) ohne Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung allgemein bekannt geworden; oder (b) ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmässig von Dritten erlangt; oder (c) von TROX HESCO unabhängig erarbeitet worden sind.
- 2.2 Der Kunde wird all jene von TROX HESCO erhaltene Unterlagen, die mit einem Vermerk wie "vertraulich", "confidential" oder "Fabrikationsgeheimnis" etc. gekennzeichnet sind, entsprechend den vorstehenden Bestimmungen vertraulich behandeln und Dritten nicht zugänglich machen.
- 2.3 Der Kunde erklärt sich einverstanden, dass sämtliche für die geschäftlichen Beziehungen erforderlichen oder sich daraus ergebenden Angaben und Informationen, insbesondere vertragliche Dokumente und Unterlagen sowie alle für den Vollzug der vertraglichen Verpflichtungen erforderlichen Daten und Informationen, des und über den Kunden und dessen Hilfspersonen auch ausserhalb der Schweiz aufbewahrt werden dürfen.
- 3. Datenschutz**
- 3.1 TROX HESCO verwendet die vom Kunden mitgeteilten Personendaten zur Erfüllung und Abwicklung der Bestellungen oder Anfragen, zur Rechnungsstellung, zur Pflege laufender Kundenbeziehungen, zur Gewährleistung des Betriebs und Wahrung der Betriebssicherheit, für die Erfüllung gesetzlicher Pflichten sowie zu Marketingzwecken. Soweit gesetzlich zulässig und sofern von TROX HESCO als angemessen erachtet, kann TROX HESCO im Rahmen ihrer geschäftlichen Aktivitäten Dritten im In- und Ausland (z.B. Dienstleistern, Lieferanten und sonstigen Vertragspartnern von TROX HESCO), die von ihr erhobenen Personendaten zwecks Bearbeitung zu Zwecken von TROX HESCO oder zu deren eigenen Zwecken bekannt geben. Eine Weitergabe der Daten erfolgt insbesondere an das mit der Lieferung beauftragte Versandunternehmen (soweit dies zur Lieferung von Waren notwendig ist), an von der TROX HESCO beigezogene Auftragsdatenbearbeiter im In- und Ausland sowie an die Gruppengesellschaften der TROX HESCO im In- und Ausland. Als Kunde erklären Sie

sich mit dieser Nutzung ihrer Daten ausdrücklich einverstanden. Im Übrigen wird auf die auf der Webseite <https://www.troxhesco.ch> abrufbare Datenschutzerklärung von TROX HESCO verwiesen. Mit der Auftragserteilung bestätigt der Kunde, dass er diese Datenschutzerklärung zu Kenntnis genommen hat und mit den Bestimmungen der Datenschutzerklärung einverstanden ist.

4. Rechte an Hard- und Software und Dokumentation

- 4.1 Das geistige Eigentum an der von TROX HESCO gelieferten Hard- und Software, einschliesslich deren Änderungen wie auch an den Dokumentationen gehört unabhängig von deren Schutzfähigkeit TROX HESCO bzw. den Untertierlieferanten/Beauftragten der TROX HESCO.
- 4.2 Der Kunde erhält das Recht, die gelieferte Hard- und Software und die übergebenen Dokumentationen gemäss diesen ABS sowie dem allfälligen Servicevertrag und allfälliger mitgelieferten Lizenzbedingungen zu benutzen. Für Standard-Software und deren Dokumentationen gelten ausschliesslich die massgebenden Liefer- bzw. Lizenzbedingungen der betreffenden Untertierlieferanten/Beauftragten der TROX HESCO.
- 4.3 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Kunde nicht berechtigt: (a) die gelieferte Hardware oder Teile davon nachzubauen oder nachbauen zu lassen; oder (b) die gelieferte Software zu vervielfältigen (ausgenommen für Sicherungszwecke) oder Dritten zugänglich zu machen; oder (c) die zugehörige Dokumentation zu kopieren, zu veröffentlichen oder kopieren oder veröffentlichen zu lassen.
- 4.4 Diese Verpflichtungen und Rechte sind bei einer Weitergabe des Systems auf den Abnehmer zu überbinden.

5. Gewährleistung

- 5.1 TROX HESCO leistet keine Gewähr dafür, dass das System fehlerfrei und ohne Unterbruch in allen vom Kunden gewünschten Konfigurationen eingesetzt werden kann.
- 5.2 Für ein Ersatzteil oder Upgrade leistet TROX HESCO für die Dauer von 12 Monaten nach Lieferdatum Gewähr; bei einem Upgrade bezieht sich die Gewährleistung ausschliesslich auf die durch den Upgrade erfolgte Funktionserweiterung des Systems.
- 5.3 Im Falle einer Serviceleistung oder Lieferung eines Updates leistet TROX HESCO für die Dauer von drei Monaten nach Vollendung der jeweiligen Serviceleistung bzw. nach Lieferung des Updates Gewähr für fachgemässe und sorgfältige Ausführung.
- 5.4 Für Verschleisssteile leistet TROX HESCO keine Gewähr.
- 5.5 Entdeckt der Kunde während der Gewährleistungsfrist einen Fehler oder Mangel, so hat er diesen über die Servicenummer unverzüglich zu rügen. TROX HESCO wird den Fehler/Mangel mit Mitteln nach ihrer Wahl innert angemessener Frist beheben.
- 5.6 Unter Fehler/Mangel sind (a) bei Lieferung von Hard- oder Software Abweichungen von den in der jeweiligen Spezifikation vereinbarten Eigenschaften und (b) bei Serviceleistungen eine nicht fachgemässe oder unsorgfältige Ausführung zu verstehen.
- 5.7 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind alle Mängel und Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind sowie solche, die auf unsachgemässe Bedienung oder Benützung, auf übliche Abnützung oder auf Fremdeinflüsse wie Störungen von Geräten anderer Hersteller oder auf unsachgemässe Eingriffe und Änderungen seitens des Kunden oder nicht von TROX HESCO autorisierter Dritter zurückzuführen sind.
- 5.8 Wegen Mängeln / Fehlern hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziffer D.5 ausdrücklich genannten.

6. Schutzrechte und Ansprüche Dritter

- 6.1 TROX HESCO wird in einer für sie möglichen und zumutbaren Weise darauf achten, dass die gelieferte Hard- und Software, soweit für TROX HESCO erkennbar, nicht in Schutzrechte Dritter eingreift. Macht ein Dritter berechnigte

Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit Schutzrechten (Patente, etc.) wegen der Lieferung von Hard- oder Software geltend, so wird TROX HESCO unter Ausschluss weitergehender Ansprüche nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten a) vom Verfügungsberechtigten über das betreffende Schutzrecht ein Benutzungsrecht erwirken, oder b) die schutzrechtsverletzenden Teile ändern, oder c) die schutzrechtsverletzenden Teile gegen schutzrechtsfreie austauschen, oder d) die gelieferte Hardware samt zugehöriger Software gegen Erstattung des Preises zurücknehmen. TROX HESCO ist berechnigt, für die Nutzung der Software vom Kunden einen angemessenen Wertersatz zu verlangen.

- 6.2 Als berechnigt gelten Ansprüche nur dann, wenn sie entweder von TROX HESCO schriftlich anerkannt oder in einem rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren zuerkannt worden sind.
- 6.3 Der Kunde ist verpflichtet, TROX HESCO sofort zu informieren, falls ein Dritter unter irgendeinem Rechtstitel gegen TROX HESCO gerichtete Ansprüche geltend macht. Der Kunde darf von sich aus solche Ansprüche nicht anerkennen. Er wird TROX HESCO bei der Abwehr solcher Ansprüche und der Auseinandersetzung mit dem Dritten, insbesondere in einem Rechtsstreit, unterstützen und nur nach der schriftlichen Anweisung der TROX HESCO handeln. TROX HESCO wird dem Kunden die ihm dadurch entstehenden und nachgewiesenen Auslagen ersetzen.

7. Haftung

- 7.1 TROX HESCO haftet unbeschränkt in Fällen der ausdrücklichen Übernahme einer Garantie. Ebenso haftet TROX HESCO unbeschränkt bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Unter Vorbehalt von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie unter Vorbehalt der Haftung aufgrund von zwingenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Produkthaftungsgesetz, wird im Übrigen jegliche vertragliche und ausservertragliche Haftung seitens TROX HESCO ausgeschlossen.
- 7.2 Die vertragliche und ausservertragliche Haftung von TROX HESCO für Folgeschäden (z.B. Mangelfolgeschäden, mittelbare und indirekte Schäden, entgangener Gewinn oder Ansprüche von Drittnehmern des Kunden) ist ausgeschlossen, soweit zwingende Gesetzesbestimmungen, insbesondere produkthaftpflichtrechtliche Bestimmungen, dem nicht entgegenstehen. Falls TROX HESCO im Einzelfall eine Entschädigung für Folgeschäden aus Kulanz zuspricht, geschieht dies stets ohne präjudizielle Wirkung und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.
- 7.3 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche ausgeschlossen.
- 7.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nach Grund und Höhe auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungs- und/oder Verrechnungshelfen von TROX HESCO.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 TROX HESCO ist berechnigt, diese ABS sowie den allfälligen Servicevertrag oder Rechte und Pflichten daraus auf ein konzernrechtlich verbundenes Unternehmen zu übertragen.
- 8.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser ABS sowie des allfälligen Servicevertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich aus Rechtsgründen nicht in der beabsichtigten Weise vollziehen lassen, so ist hiervon deren Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung soll eine wirksame Regelung treten, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich so nahe kommt, wie dies rechtlich möglich ist.
- 8.3 Diese ABS und der Servicevertrag unterstehen schweizerischem materiellen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vom 11. April 1980 (CISG bzw. Wiener Kaufrecht).

- 8.4 Zuständig für sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Kunden und TROX HESCO sind die ordentlichen Gerichte am Sitz von TROX HESCO, CH-8630 Rüti ZH. TROX HESCO ist berechtigt, den Kunden auch an dessen Sitz zu belangen.